



Erbschaftsteuer: Verschonungsregeln für Betriebsvermögen nach BFH verfassungswidrig

Im November 2006 hatte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) das seinerzeitige Erbschaftsteuerrecht für verfassungswidrig erklärt und eine Übergangsfrist für eine Neuregelung gesetzt. Am 01.01.2009 trat ein neues Erbschaftsteuergesetz mit sehr umfangreichen Regelungen über eine weitgehende Verschonung von Betriebsvermögen

in Kraft. Dies hält der Bundesfinanzhof mit Beschluss vom 27.09.2012 – II R 9/11 – erneut für verfassungswidrig und hat die Angelegenheit dem BVerfG vorgelegt. Die derzeitigen Regelungen verletzen den Gleichheitsgrundsatz. Zwar dürfen im Steuerrecht Typisierungen erfolgen und auch außerfiskalische Förderungs- und Lenkungsziele verfolgt werden. Dies sei aber bei den Verschonungsregelungen im Übermaß erfolgt. Die vom Gesetzgeber als Grund genannte Erhaltung von Arbeitsplätzen rechtfertige für Kleinunternehmen mit bis zu 20 Arbeitnehmern keine Ausnahmen von bestimmten, an die Verschonungsregelungen geknüpfte Auflagen. Im Übrigen gebe es hier vom BFH näher dargelegte Umgehungsmöglichkeiten. Die ebenfalls als Grund vom Gesetzgeber genannte Vermeidung der Gefährdung der Betriebsfortführung liege dann nicht vor, wenn der Erbe genügend anderes Vermögen erbe, aus dem er die Erbschaftsteuer zahlen könne. Die Gemeinwohlbindung von Betrieben scheide als Rechtfertigung für die Verschonungsregelungen aus, weil sie sich im Regelfall bereits in der Bewertung eines Betriebes niederschläge. Insbesondere hält der BFH aber die Regelungen über das sog. **Verwaltungsvermögen** und **Produktivvermögen** für verfassungswidrig. Gegenwärtig fallen unter die Verschonungsregelungen nur Betriebe, die nicht mehr als 50 % sog. **Verwaltungsvermögen** – z.B. fremdvermietete Immobilien – haben. Beteiligungen an anderen Kapitalgesellschaften gelten nur dann als **Verwaltungsvermögen**, wenn die Tochtergesellschaft ihrerseits nicht mehr als 50 % **Verwaltungsvermögen** hat. Bei einem **Betriebsvermögen**, das zu 50 % aus **Verwaltungsvermögen** und zu 50 % aus einer Beteiligung an einer anderen Kapitalgesellschaft besteht, die wiederum zu 50 % **Verwaltungsvermögen** und zu 50 % **Beteiligungen** hält etc. könne daher mit

einem geringen **Produktivvermögen** ein beachtliches **Immobilienvermögen** unter Ausnutzung der Verschonungsregelungen übertragen werden. Der BFH weist insoweit darauf hin, dass die Anforderungen an die **Rechtfertigung** einer **Steuervergünstigung** umso höher sind, je größer die **Steuerverschonung** und damit **Sonderbegünstigung** einer bestimmten Gruppe ist. Insgesamt sind die Ausführungen des BFH, der sich auch auf zahlreiche **Literaturstimmen** stützt, überzeugend. Bis das BVerfG eine Entscheidung trifft, werden noch Monate bzw. Jahre vergehen. Hält das BVerfG die Regelungen ebenfalls für verfassungswidrig, kann es sie gleichwohl noch für eine **Übergangszeit** für anwendbar erklären. Hierauf kann man aber nicht vertrauen. Wer sich mit dem Gedanken einer **Vermögensübertragung** auf die nächste Generation trägt, sollte die gegenwärtige **Rechtslage** noch nutzen und sich beeilen. Allerdings ist auch hier damit zu rechnen, dass entsprechende **Steuerbescheide** von der **Finanzverwaltung** nur noch vorläufig erlassen werden, so dass ggf. eine **Anpassung** an die zu erwartende Entscheidung des BVerfG erfolgen kann.

*Prof. Dr. Andreas Klose, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht und für Handels- und Gesellschaftsrecht*

HÜMMERICH & BISCHOFF
Rechtsanwälte-Steuerberater **in Partnerschaft**

Am Kanal 16-18, 14467 Potsdam
Tel.: 0331/74796-0
Fax: 0331/74796-25
andreas.klose@huemmerich-partner.de
www.huemmerich-partner.de

Unsere früheren Beiträge finden Sie auf unserer Internetseite unter **Medien / Mandanteninformationen** sowie auch weiterhin unter www.rechtsanwaelte-klose.com unter **Publikationen**.